

Anregungen und Bedenken sowie Stellungnahmen

**der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
(gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)
zum Bebauungsplan Nr. 13 "Alter Damm" Neuaufstellung der Gemeinde Barenburg**

sowie Abwägungs- und Beschlussvorschläge

N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
„Öffentlichkeit“				
Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.				
Nachbarkommunen, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange				
1	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	21.01.2020	Gegen die beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan Änderung und Ergänzung bestehen keine Bedenken. Die Besitzzeinsweisung in der Flurbereinigung Barenburg ist 2014 erfolgt. Die betroffene Fläche befindet sich im Besitz von [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]. Sh. Anlage Kartenausschnitt. Das südliche Teilstück wurde der O.Nr. 1 Bundesstraßenverwaltung zugeteilt. (Regenrückhaltebecken). Das Gebiet wurde neu vermessen die Berichtigung des Liegenschaftskatasters und der Grundbücher erfolgt voraussichtlich 2021. Der Flurbereinigungsplan wird zurzeit aufgestellt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung nachrichtlich ergänzt.
2	Deutsche Telekom Technik GmbH	27.01.2020	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Detailpläne können Sie bei der planauskunft.nord@telekom.de anfordern, oder benutzen Sie die kostenlose Trassenauskunft Kabel https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html Zur 95. Flächennutzungsplanänderung: Gegen die o. g. Planung haben wir keine Bedenken. Zum Bebauungsplan Nr. 13 „Alter Damm“, 3. Änderung und Ergänzung der Gemeinde Barenburg Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Sollten Änderungen an unseren Telekommunikationsanlagen notwendig werden, sind der Telekom Deutschland GmbH die durch Ersatz oder die Verlegung dieser Anlagen entstehenden	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>Kosten nach dem Veranlasserprinzip zu erstatten.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Bei Planänderung bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	
3	Exxon-Mobil GmbH	14.01.2020	Anlagen der von EMPG vertretenen Unternehmen sind nicht betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4	EWE NETZ GmbH	21.01.2020	<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z. B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen :</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrensvorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:</p> <p>https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p>	
5	Flecken Steyerberg	14.01.2020	Von Seiten des Flecken Steyerberg sind zu der o.g. Planung weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
6	Handwerkskammer Hannover	27.01.2020	Die o. g. Planung haben wir eingehend geprüft. Anregungen werden unsererseits nicht vorgebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
7	IHK Hannover	04.02.2020	<p>Die Industrie- und Handelskammer Hannover trägt bezüglich der o. g. Planentwürfe (Ausweisung von Gewerbegebietsflächen im Bereich östlich Munterburg / westlich B 61 / nördlich Im Gewerbegebiet) keine grundsätzlichen Bedenken vor. Wir begrüßen im Sinne der Standortsicherung und -entwicklung eines ansässigen Gewerbebetriebes (Im Gewerbegebiet 1, 27245 Barenburg) die Bereitstellung von gewerblichen Erweiterungsflächen.</p> <p>Wir können allerdings fachlich nicht nachvollziehen, warum im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes der Planbereich als „eingeschränktes Gewerbegebiet“ (GEe) ausgewiesen werden soll, zumal der überwiegende Teil des Plangebietes (Standort des Bestandsbetriebes) derzeit schon als „uneingeschränktes Gewerbegebiet“ (GE) ausgewiesen ist. Hinzu kommt, dass das Planumfeld durch eine landwirtschaftliche-gewerbliche Nutzungsstruktur vorgeprägt ist und fast unmittelbar westlich der Bundesstraße (61), gelegen ist. Aus unserer Sicht ist der gesamte Planbereich (Altstandort inklusive Neuplanung) als uneingeschränktes GE-Gebiet auszuweisen. Nur unter Beachtung der geplanten Nutzungsabsichten des Bestandsbetriebes kann ggf. für den Bereich der Neuplanung die Ausweisung eines eingeschränkten GE-Gebietes</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausweisung als eingeschränktes Gewerbegebiet wurde mit dem Gewerbebetrieb abgestimmt. Angesichts der aktuellen und künftigen Produktion sind diesbezüglich keine Einschränkungen bzw. Konflikte zu erwarten. Insofern wird auch nach neuerlicher Prüfung die Festsetzung „Eingeschränktes Gewerbegebiet“ beibehalten.

N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			tragfähig sein. Insofern halten wir - in Rücksprache mit dem ansässigen Betrieb - im Hinblick auf die betrieblichen Belange und im Sinne einer frühzeitigen Konfliktvermeidung die direkte Einbindung des betroffenen Betriebes in die Ausgestaltung des Bebauungsplanes für erforderlich und planungsrechtlich geboten.	
8	Landkreis Diepholz	13.02.2020	<p>Aus der Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange ist zu der von Ihnen beabsichtigten Planung Folgendes zu sagen:</p> <p>FACHDIENST KREISENTWICKLUNG - UNB</p> <p>Eingriffsregelung Bei der Biotopwertermittlung des Ausgangswertes (Kap. 6.1.1, S.17 der Begründung, Stand 10.12.2019) fällt auf, dass hier bei allen Biotopen regelmäßig der nach „Osnabrücker Modell“ geringstmögliche Wert angesetzt wurde. Maßgeblich müssen jedoch für die Biotope im Geltungsbereich der ursprünglichen Fassung des B-Plans Nr. 13 die damals als Zielzustand festgesetzten Biotopwertigkeiten sein. Ob diese dem nun zugrunde gelegten Mindestansatz entsprechen ist unklar. Ob es sich bei dem Bereich der östlichen B-Plan-Erweiterung flächig um den Biotoptyp GA (Grünlandeinsaat) handelt ist unklar. Gem. Luftbild sind hier im südlichen Bereich ruderalere Strukturen zu erkennen. In der Gesamtbewertung erscheint hier der Ansatz des geringstmöglichen Biotopwertes von 1 WE/m² unzureichend.</p> <p>Artenschutz Die artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 44 BNatSchG sind insbesondere im Hinblick auf Gehölzfällungen durch geeignete Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen einzuhalten. Im B-Plan ist auf die Notwendigkeit der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse auf Ausführungsebene hinzuweisen.</p>	<p>Die Hinweise zur Eingriffsregelung werden zur Kenntnis genommen. Für den bisherigen Geltungsbereich wird der Anregung des Landkreises entsprochen. Auch die Gemeinde nimmt die damaligen Festsetzungen als Zielzustand mit der entsprechend hohen Biotopwertigkeiten an. Obwohl die Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes (inkl. der Änderungen) nicht vollständig umgesetzt wurden, werden die gesamten Flächen, die mit „standortgerechten, einheimischen Bäumen und Sträuchern“ zu bepflanzen waren, einer entsprechend hohen Wertstufe von 1,6 zugeordnet. Daneben gehen auch die übrigen Festsetzungen zu den Gewerbe- und Straßenverkehrsflächen als „vollständig realisiert“ in die Bewertung ein.</p> <p>Bei der Bewertung der Erweiterungsfläche, die bisher dem Biotoptyp „Grünlandeinsaat“ zugeordnet wurde, kommt die Gemeinde auch nach neuerlicher Prüfung zum Ergebnis, dass eine höhere Bewertung dieser Fläche nicht sachgerecht wäre. Insofern wird an der bisherigen Zuordnung des Biotopwertes von 1,0 festgehalten.</p> <p>Da der Gehölzbestand im Plangebiet erhalten wird, werden keine Gehölzfällungen durchgeführt. Die Notwendigkeit der artenschutzrechtlichen Anforderungen werden - sofern noch nicht geschehen - in die Begründung nachrichtlich ergänzt.</p>
8.1			<p>FACHDIENST UMWELT UND STRASSE - Untere Wasserbehörde</p> <p>Gegenüber der geplanten Ausweisung der eingeschränkten Gewerbegebietsfläche bestehen seitens der UWB zwar keine Bedenken, jedoch ist hinsichtlich des planungsrechtlichen Belangs der ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung Folgendes zu beachten: Infolge der geplanten Vergrößerung des Geltungsbereichs des Gewerbegebietes „Alter Damm (= Geltungsbereich des B-Plan Nr. 13), der Heraufsetzung der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 auf 0,5 sowie der Heraufset-</p>	<p>Auch die Gemeinde sieht mit der festgesetzten höheren Grundflächenzahl eine potentielle höhere Versiegelung und dadurch einen möglicherweise höheren Oberflächenwasserabfluss. Insofern wurde die Fläche für die Regenrückhaltung von 503 m² auf 918 m² erweitert. Obgleich aktuell keine höhere Verdichtung im Geltungsbereich geplant ist, kann bei einer künftigen Nachverdichtung die Regenrückhaltung ausgebaut werden. Der Nachweis sollte dann bedarfsgerecht in entsprechenden Anträgen erbracht werden.</p>
8.2				

N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>zung der maximal zulässigen Überschreitung der GRZ von 50% auf nunmehr 75% ist es erforderlich, das auf der Grundlage der wasserbehördlichen Erlaubnis vom 30.08.2001, Az: 66.31.03-10 Kontroll-Nr.: 10015 erstellte (und erst vor Kurzem verlagerte) Regenrückhaltebecken (RRB) bemessungstechnisch zu überarbeiten und auf dieser Planungsgrundlage für das vergrößerte RRB den erforderlichen Wasserrechtsantrag nach § 8 WHG bei der UWB einzureichen. Im Falle von fachtechnischen Rückfragen steht die UWB unter der Tel.-Nr.: 05441/ 976- 1241 und im Falle von Rückfragen zum verwaltungsrechtlichen Verfahren unter der Durchwahl - 4277 gern zur Verfügung.</p>	
8.3			<p>FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - BRANDSCHUTZ</p> <p>Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes bestehen keine Bedenken, wenn folgende Punkte erfüllt werden:</p> <p>1.) Der Löschwasserbedarf im Planungsgebiet beträgt nach den Technischen Regeln, Arbeitsblatt 405, des Deutschen Vereines des Gas- und Wasserfaches e.v. 800 l pro Minute je Löschwasserbereich.</p> <p>2.) Der Löschwasserbereich erfasst normalerweise sämtliche Löschwasserentnahme- möglichkeiten in einem Umkreis von 300 m um das mögliche Brandobjekt.</p> <p>3.)Die o.g. Löschwassermenge muss für eine Löschzeit von mindestens 2 Stunden zur Verfügung stehen.</p>	<p>Die Hinweise zum Brandschutz werden zur Kenntnis genommen und sind bei der Umsetzung der Planung zu berücksichtigen. Die Begründung wird hierzu ergänzt.</p>
8.4			<p>FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - IMMISSIONSSCHUTZ</p> <p>Immissionsschutzrechtlich bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht gegen die beabsichtigte Bauleitplanung keine Bedenken.</p> <p>Allerdings befindet sich die Bauleitplanung in einem landwirtschaftlich strukturierten Gebiet, in dem es häufig zu spezifischen Immissionen in Form von Gerüchen, Geräuschen und Stäuben kommt. Die Immissionen sind im Rahmen der Bewirtschaftung unvermeidbar und müssen von den Anliegern toleriert werden.</p>	<p>Die Hinweise zum Immissionsschutz werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung nachrichtlich ergänzt.</p>
8.5			<p>FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - PLANUNGSAUFSICHT</p> <p>Bei einer Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes, wie hier vorgenommen, handelt es sich faktisch um eine Neuaufstellung, so dass sich dies auch in der Bezeichnung des Bebauungsplanes niederschlagen sollte.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen, der Bebauungsplan erhält die Nr. 13 und die Bezeichnung "Alter Damm" Neuaufstellung.</p>

N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			Es wird davon ausgegangen, dass die weitergehende Einschränkung des Störgrades in großen Teilen des bestehenden Gewerbegebietes auch mit der tatsächlich ausgeübten Nutzung vereinbar ist.	Aufgrund der tatsächlichen und geplanten Nutzung des Plangebietes kommt die Gemeinde auch nach neuerlicher Prüfung zum Ergebnis, hier ein eingeschränktes Gewerbegebiet festzusetzen.
9	Nowega GmbH (i.A. der Erdgas Münster GmbH)	19.01.2020	Wir sind von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung, von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden. Diesbezüglich wurde Ihre Anfrage an uns zur Bearbeitung weitergeleitet. Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir Ihnen Folgendes mit: Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
10	Nowega GmbH	07.01.2020	Von dem Vorhaben sind nachfolgende Anlagen der Nowega GmbH betroffen: Gashochdruckleitung 07 Barenburg - Kirchdorf, Schutzstreifenbreite 8,00 m Mit diesem Schreiben erhalten Sie einen Quickplot, in dem unsere im Planungsraum befindliche Anlage dargestellt ist. Er dient zur unverbindlichen Vorinformation und ist zeitlich nur begrenzt gültig. Die Angaben über Lage und Verlauf der Anlage sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie durch unseren nachfolgend genannten Betriebsführer bei einem Einweisungstermin in der Örtlichkeit bestätigt werden: <i>ExxonMobil Production Deutschland GmbH Erdgasproduktionsbetrieb Voigtei Postfach 11 54 31593 Steyerberg Tel.: 05769 / 90</i> Wir gehen davon aus, dass sich aus der Bauleitplanung keine unmittelbaren Auswirkungen auf unsere Anlage ergeben. Daher bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken. Das Plangebiet liegt in deutlicher Entfernung zum Schutzstreifen unserer Gashochdruckleitung. Sollten im Zuge der Umsetzung der Bauleitplanung Arbeiten in Leitungsnähe erforderlich werden, muss frühzeitig eine Abstimmung mit uns erfolgen.	Die hier genannte Gasleitung mit dem entsprechenden Schutzstreifen befindet sich in einem Abstand von ca. 230 m zum Plangebiet, so dass sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Erdgasleitung ergeben. Die Ausführungen werden daher zur Kenntnis genommen.
11	Stadt Sulingen	10.01.2020	Von dem o.g. Flächennutzungsplanverfahren habe ich Kenntnis genommen. Belange der Stadt Sulingen werden durch die Bauleitplanung nicht berührt. Anregungen werden nicht gegeben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
12	Unterhal-	20	Gemeinschaftlich mit dem Wasser- und Bodenverband	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und

N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
	tungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue		<p>„Renzel“ möchten wird zu der o. a. Bauleitplanung Stellung nehmen.</p> <p>Im Geltungsbereich der 95. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 13 „Alter Damm“ befinden sich keine Gewässer II. Ordnung des ULV Große Aue und keine Gewässer III. Ordnung des Wasser- und Bodenverbandes „Renzel“. Südlich des Geltungsbereiches und südlich der Kreisstraße 19 verläuft das Gewässer 264_11 des Wasser- und Bodenverbandes „Renzel“.</p> <p>Wie im Erläuterungsbericht aufgeführt, soll das anfallende, nicht schädlich verunreinigte Oberflächenwasser über ein Regenrückhaltebecken auf eine Abflussspende von 2,0 l/(s*ha) gedrosselt in die nächste Vorflut eingeleitet werden.</p> <p>Derzeit liegt uns kein detailliertes Entwässerungskonzept vor, in welchen Vorfluter das Oberflächenwasser eingeleitet werden soll. Nach dem jetzigen Stand der Planungen bestehen gegen eine gedrosselte Einleitung (2,00 l/(s*ha)) in ein Gewässer III. Ordnung des Wasser- und Bodenverbandes „Renzel“ keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Sobald ein Entwässerungskonzept vorliegt, bitten wir um erneute Beteiligung. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>in der Begründung ergänzt. An der geplanten Versickerung des Oberflächenwassers wird weiterhin festgehalten. Um entsprechende Rückhalteflächen vorhalten zu können, wird die Fläche für die Regenrückhaltung entsprechend erweitert.</p>
13	Wasserversorgung Sulinger Land	17.02.2020	<p>Wie in der Begründungen des B-Planes Nr. 13 unter Punkt 4.4 „Ver- und Entsorgung“ - richtig beschrieben wird, kann das o. g. Plangebiet an das vorhandene Wasserversorgungsnetz des Verbandes angeschlossen werden.</p> <p>Die Belange des Brandschutzes sind seitens der Kommune mit dem Brandschutzprüfer des Landkreises Diepholz abzustimmen. Der Grundschutz zur Löschwasserversorgung innerhalb des Plangebietes kann unter normalen Netzbedingungen lt. DVGW Regelwerk W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ und nur eingeschränkt im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten der Wasserversorgung SULINGER LAND erfolgen. Der Abstand zwischen den Wasserleitungen und den umzulegenden bzw. neu zu errichtenden Anlagen sollte entsprechend der DIN EN 805 [Anforderung an Wasserversorgungssysteme und deren Bauteile außerhalb von Gebäuden] eingehalten werden.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Leitungsvertei-</p>	<p>Die Hinweise zur Wasserversorgung sowie zur Schmutzwasserbeseitigung werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die bestehenden Leitungen in der bisher als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzten Straßentrasse werden nicht verlegt. Zur Sicherung der Leitungstrasse sind die betroffenen Flächen mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger zu belasten.</p>

N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>lung im öffentlichen Bereich gemäß DIN 1998 "Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen" geregelt wird.</p> <p>Bei geplanten Anpflanzungen, bitten wir um Beachtung des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen".</p> <p>Schmutzwasserbeseitigung: Wie in den Begründungen des B-Planes Nr. 13 unter Punkt 4.4 „Ver- und Entsorgung - richtig beschrieben, kann das Plangebiet an das bestehende Schmutzwasserkanalisationssystem angeschlossen werden.</p> <p>Auch hier bitten wir bei Anpflanzungen um Beachtung des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen".</p> <p><u>Wasserver- und entsorgung</u> Gemäß den Anpassungen der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 13 vom 01.08.2001 wurden in der öffentlichen Verkehrsfläche Anlagen der Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung errichtet und betrieben. Im Zuge der aktuell geplanten Anpassungen der 3. Änderung des Bebauungsplanes müssten umfangreiche Umlagearbeiten an den bestehenden Wasserversorgungsanlagen und Schmutzwasserentsorgungsanlagen durchgeführt werden, da die bisherige öffentliche Verkehrsfläche entfallen soll.</p> <p>Dies führt zu zusätzlichen Kosten, die an den Kostenträger durch die Wasserversorgung SÜLLINGER LAND weitergegeben werden müssen. Zum heutigen Zeitpunkt ist eine detaillierte Kostenberechnung noch nicht möglich, erst mit der konkreten Vorlage der baulichen Erweiterungsmaßnahmen ist eine Abschätzung möglich.</p> <p>In der Anlage übersenden wir Ihnen zwei Bestandsplan-Ausschnitte mit den vorhandenen Wasserversorgungsleitungen und den vorhandenen Schmutzwasserleitungen für den Geltungsbereich.</p> <p>Sollten sich hierzu noch Fragen ergeben, rufen Sie uns einfach an.</p>	
14	Westnetz GmbH	11.02.2020	<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 07.01.2020 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 13 sowie die 95. Änderung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Westnetz GmbH</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden.</p> <p>Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Sehachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungseinrichtungen mithilfe der planauskunft.rzosnabrueck @westnetz .de beziehen oder ggf. mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Sulingen in Verbindung setzen.</p>	